

Gemeinde Prittriching

Landkreis Landsberg am Lech

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1193, Gemarkung Winkl, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winkl (Einbeziehungssatzung „Winkl - Lindenstraße I“)

Die Gemeinde Prittriching hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2018 die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1193, Gemarkung Winkl, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winkl (Einbeziehungssatzung „Winkl - Lindenstraße I“), bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext in der Fassung vom 03.05.2018, als Satzung beschlossen. Die Begründung, ebenfalls in der Fassung vom 03.05.2018, wurde als Bestandteil der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1193, Gemarkung Winkl, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winkl (Einbeziehungssatzung „Winkl - Lindenstraße I“) genehmigt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1193, Gemarkung Winkl, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winkl (Einbeziehungssatzung „Winkl - Lindenstraße I“) in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1193, Gemarkung Winkl, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winkl (Einbeziehungssatzung „Winkl - Lindenstraße I“) mit integriertem Satzungstext und der Begründung im Rathaus der Gemeinde Prittriching, Bgm.-Franz Ditsch-Straße 7, 86931 Prittriching, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

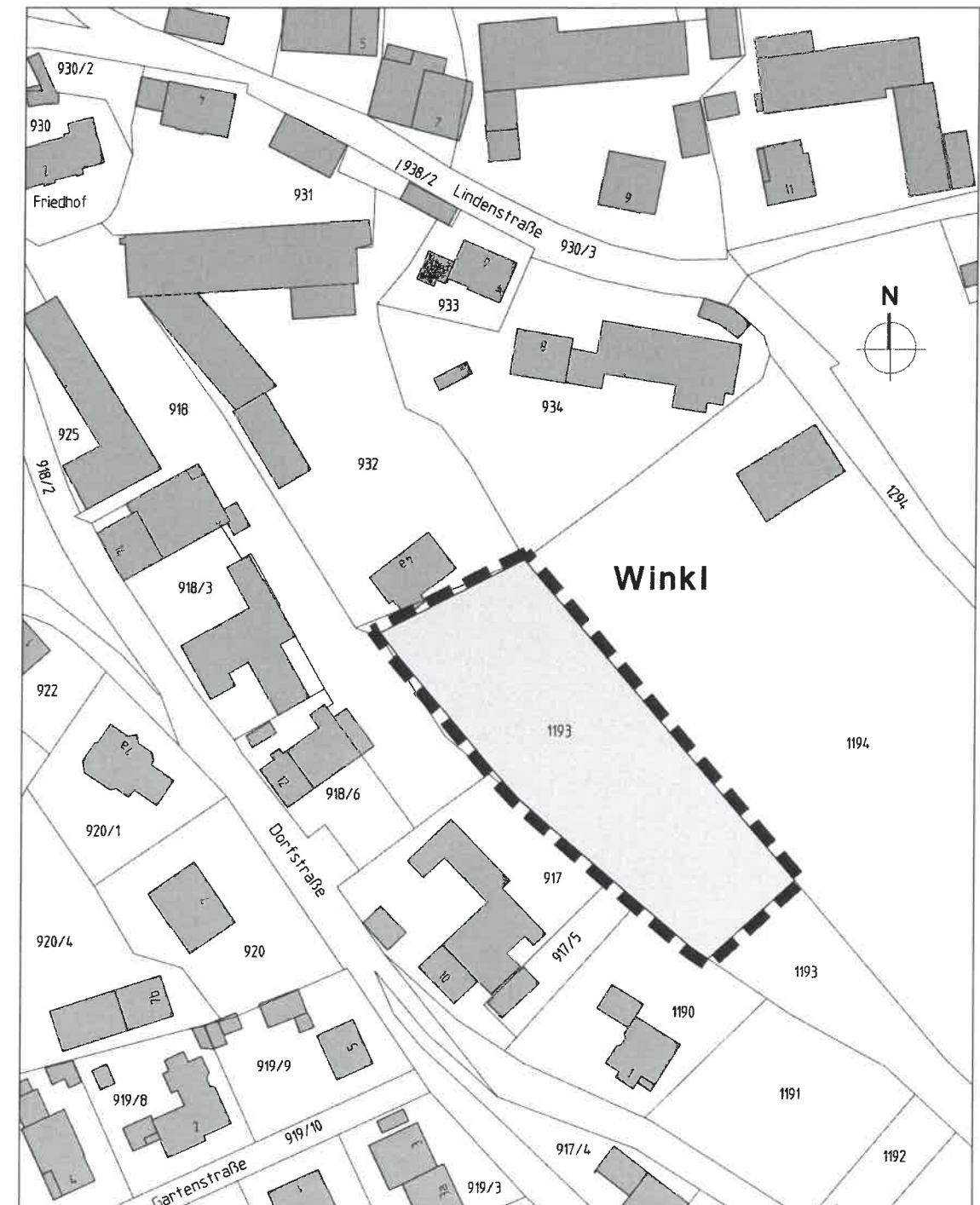
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über die Einbeziehung einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1193, Gemarkung Winkl, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Winkl (Einbeziehungssatzung „Winkl - Lindenstraße I“), schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan ersichtlich.



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

Von 29.06.2018

bis 01.08.2018

Prittriching,

Neubauer
Unterschrift

Prittriching, 28.06.2018

Gemeinde Prittriching



Alexander Ditsch
Alexander Ditsch
2. Bürgermeister